

Tourenreglement LAV

Gestützt auf die Statuten des LAV, Art. 2, Zweck, erlässt der Vorstand das nachstehende Tourenreglement.

Definition

Art. 1

Die nachstehenden Bezeichnungen wie „Tourenleiter“ oder „Teilnehmer“ sind geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.

Art. 2

2a

Der Begriff „Touren“ steht stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter (inkl. Wanderungen, Kurse, Exkursionen, Wettkämpfe usw.).

2b

Bei Jugend+Sport (J+S) handelt es sich um das Sportförderungsprogramm des Schweizerischen Bundes, welchem Liechtenstein angeschlossen ist.

2c

Der LAV-Krisenstab besteht aus Präsidentin, Vizepräsident und dem Leiter Ressort Bergsport. Der Krisenstab übernimmt bei Unfällen und in Notfällen vordefinierte Aufgaben.

Geltungsbereich

Art. 3

Das Tourenreglement gilt für alle Teilbereiche des Ressorts Bergsport:

- Jugend und Familie
- Klettern
- Senioren
- Tourenwesen

Für Anlässe, welche unter J+S abgerechnet werden, gelten zusätzlich die Regelungen von Jugend+Sport, Bundesamt für Sport BASPO.

Organisation des Tourenwesens

Art. 4

Das Ressort Bergsport ist für das gesamte Tourenwesen sowie die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter verantwortlich. Der Leiter des Ressorts Bergsport ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Leiter des Ressorts Bergsport wird von den Bereichsleitern Jugend und Familie, Klettern, Senioren und Tourenwesen unterstützt.

Art. 5

Die Tourenprogramme werden von den Bereichsleitern Jugend und Familie, Klettern, Senioren und Tourenwesen zusammengestellt.

Tourenleiter

Art. 6

Der Tourenleiter plant, organisiert und leitet die Tour. Er ist verantwortlich für die Sicherheit der Teilnehmer bei der Durchführung der Tour.

Er ist insbesondere verantwortlich für die:

- Ausschreibung seiner Tour
- Rechtzeitige Platzreservation für Transport, Hütten oder Unterkunft und auch deren rechtzeitige Absagen
- Bekanntgabe der benötigten Ausrüstung
- Bestimmung des Treffpunkts (Ort und Zeit)
- Erkundung über die Verhältnisse im geplanten Tourengebiet
- Meldung der anwesenden Teilnehmer (Teilnehmerliste) vor Beginn der Tour an den Krisenstab mittels Mailadresse: (teilnehmer@alpenverein.li)
- Bestimmung eines Stellvertreters aus der anwesenden Gruppe Teilnehmer
- Bestimmung der Seilschaftsführer
- Bekanntgabe der entstehenden Kosten pro Teilnehmer
- Regelung des Finanziellen während einer Tour (Abrechnung in den Hütten, Bus, etc.)
- Meldung allfälliger Vorkommnisse (z.B. Bagatellunfälle, etc.) direkt nach der Tour an teilnehmer@alpenverein.li
- Schriftliche Berichterstattung (Tourenbericht) innert Monatsfrist, bei Absage innert Wochenfrist (info@alpenverein.li) zur Aufschaltung auf LAV-Homepage.

Art. 7

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Eine mögliche Ersatztour soll sich im Bereich der Fähigkeiten der angemeldeten Teilnehmer befinden und nicht schwieriger als die ursprünglich geplante Tour sein.

Art. 8

Der Tourenleiter und dessen Stellvertreter tragen je eine Teilnehmerliste auf sich.

Art. 9

Über Unfälle oder ausserordentliche Zwischenfälle auf der Tour, hat der Tourenleiter spätestens nach seiner Rückkehr den Leiter Bergsport zu informieren.

Bei Notfällen kann über die Telefon- Nr. 00423 236 71 11 (Landespolizei) direkt der LAV-Krisenstab aufgeboden werden.

Der Kontakt zu den Medien wird durch den Krisenstab koordiniert. Der Tourenleiter und die Teilnehmer geben gegenüber Medien keine Auskunft.

Art. 10

Der Schutz der Gebirgswelt ist ein wichtiges Ziel des LAV. Bei der Planung und Durchführung einer Tour sind Wildruhezonen und Wildschutzgebiete einzuhalten. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen oder Fahrgemeinschaften mittels LAV-Bus oder Privatautos zu bilden.

Art. 11

Die Tourenleiter dürfen nur Touren entsprechend ihrer Ausbildung leiten. Idealerweise verfügen sie über eine Tourenleiterausbildung des SAC/ÖAV/DAV/AVS, J+S Leiterausbildung oder ein anerkanntes Bergführerpatent.

Art. 12

Aktuelle, aktive Leiter ohne Ausbildungsausweis gemäss Art. 11 werden als Leiter der entsprechenden Bergsportdisziplin anerkannt, wenn sie jährlich mindestens eine Tour leiten und vom LAV angebotene Fortbildungen besuchen.

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigung

Art. 13

Jedes LAV- Mitglied ist berechtigt, an Touren des LAV teilzunehmen, sofern es die Bedingungen dieses Reglements und die Anforderungen der Tourenausschreibung erfüllt.

Über die Teilnahme von Gästen und Mitgliedern anderer Sektionen entscheidet der Tourenleiter nach vorheriger Absprache mit dem Ressortleiter Bergsport, wobei Mitglieder des LAV Vorrang haben.

Eigenverantwortung der Teilnehmer

Art. 14

Jeder Toureninteressent hat vor der Anmeldung zu einer Tour dem Tourenleiter darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen an die Tour, bei den gegebenen Verhältnissen, in physischer und psychischer Hinsicht gewachsen ist.

Art. 15

Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, kann der Tourenleiter wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der Tour ausschliessen.

Art. 16

Die Trennung einzelner Teilnehmer von einer geleiteten Tourengruppe ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters und nur in begründeten Fällen möglich. Wer entgegen den Anweisungen des Tourenleiters die Gruppe verlässt, tut dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Allfällige Folgekosten tragen die austretenden Teilnehmer.

Anmeldung und Teilnehmersauswahl

Art. 17

Die Teilnehmer haben sich gemäss der Ausschreibung beim Tourenleiter anzumelden.

Art. 18

Bei der Anmeldung hat ein Interessent über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Ablehnende Entscheide betreffend Teilnahme an einer Tour müssen vom Toureninteressenten akzeptiert werden.

Art. 19

Die Auswahl der Teilnehmer, die notwendige Anzahl von Seilführern und Hilfsleitern, sowie die Beschränkung der Teilnehmerzahl liegen in der Kompetenz und Verantwortung des Tourenleiters. Er berücksichtigt die Schwierigkeit der Tour und das Können der Teilnehmer.

Art. 20

Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen beim Tourenleiter.

Art. 21

Ist jemand aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einem angemeldeten Anlass verhindert (Krankheit, Unfall, usw.), hat er sich rechtzeitig beim Tourenleiter abzumelden. Der Teilnehmer ist für die anfallenden Kosten verantwortlich (sh. Art. 33).

Ausrüstung

Art. 22

Die vom Tourenleiter vorgeschriebene Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour. Mangelhaft ausgerüstete Teilnehmer können vom Tourenleiter zurückgewiesen werden.

22 a

Bei Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren hat jeder Teilnehmer ein LVS- Gerät, dessen Funktionen der Teilnehmer beherrscht und bedienen kann, eine Lawinensonde und eine Lawinenschaufel mit sich zu führen.

Haftung und Versicherung

Art. 23

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, zu sorgen.

Art. 24

Die Haftbarmachung des LAV, dessen Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Art. 25

Der LAV hat zugunsten der Tourenleiter eine Rechtsschutz- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung gilt nur für Touren (inkl. Ersatztouren), welche im Tourenprogramm enthalten sind, oder mit dem Ressortleiter Bergsport oder dem Leiter Tourenwesen abgesprochen wurden).

Eine Unfallversicherung für Tourenleiter und Teilnehmer besteht nicht

Art. 26

Allen Tourenleitern und Teilnehmern wird eine REGA- Gönnerschaft oder ein entsprechender Versicherungsschutz empfohlen, da beispielsweise Suchflüge (bei Unverletzten) meist nicht oder zumindest betragsmässig nur beschränkt durch die obligatorischen Kranken- und Unfall- Versicherungen abgedeckt sind.

Tourenprogramm, Tourenbeschreibung und Publikation

Art. 27

Das Tourenprogramm soll Touren in allen Schwierigkeitsgraden enthalten. Die Schwierigkeits- Bewertung wird nach den SAC Schwierigkeitsskalen festgelegt. Wichtig sind die Angaben zur Länge und zur Schwierigkeit der Tour, sowie zu den entsprechenden Anforderungen an die Teilnehmer.

Art. 28

Die Tourenprogramme geben eine Übersicht über sämtliche Aktivitäten des LAV. Die Programme erscheinen in den Enzianausgaben und werden auf der Homepage des LAV aufgeschaltet. Die nächstkommenden Touren werden in der Regel in den Donnerstagsausgaben der Landeszeitungen publiziert. Auf der Homepage sind jeweils die aktuellen/angepassten Angaben zu den Touren zu finden.

Art. 29

Das Jahresprogramm enthält keine abschliessende Aufzählung der Aktivitäten. In Absprache mit dem Sekretariat können zusätzliche Aktivitäten angeboten werden.

Art. 30

Jede Aktivität wird auf der LAV-Homepage mit den nötigen Detailinformationen (gem. Toureneingabemaske) ausgeschrieben. In den Landeszeitungen werden die wichtigsten Eckdaten publiziert. Im Enzian erscheint eine zeitliche Auflistung und sofern bereits bekannt, die Anforderung der Touren.

Art. 31

Von jeder Tour ist ein Tourenbericht (eines Teilnehmers) mit Bildern erstrebenswert, um diesen zu veröffentlichen (per Mail an: info@alpenverein.li).

Kostenregelung

Art. 32

Die Teilnehmer tragen die Kosten für Fahrt, Übernachtung, Verpflegung und Bergführer selbst.

Art. 33

Eine Anmeldung, insbesondere bei Mehrtagestouren, ist verbindlich und hat Kostenfolgen. Jegliche, trotz der Absage entstehenden Kosten, werden dem absagenden Teilnehmer in Rechnung gestellt. Eine persönliche Annullationsversicherung wird empfohlen und ist Sache der Teilnehmer.

Art. 34

Bei Touren mit Bergführer werden dessen Kosten unter allen angemeldeten Teilnehmern aufgeteilt.

Art. 35

Bei Anreise zu den Touren mit dem Vereinsbus gilt das Busreglement.

Bei Benutzung von Privatautos berechnen sich die Fahrtkosten gleich wie beim LAV-Bus. Gefahrene Km entsprechen dem CHF-Betrag. Dieser Betrag wird durch die gesamte Anzahl Mitfahrende aufgeteilt (ohne TL oder Fahrer). Beisp.: 2 Fahrer/TL, 6 Mitfahrer, 120 Km, ergibt CHF 120 / 6 = CHF 20.00 pro Mitfahrer. Unabhängig ob im Bus oder Privatauto. Alle bezahlen den gleichen Preis.

Sind bei Touren (insbesondere Reisen, Mehrtagestouren) die Fahrtkosten als Pauschale eingerechnet, so wird bei individueller Anreise kein Rabatt gewährt.

Art. 36

Zur Deckung der Kosten von Touren kann von den Teilnehmern ein Beitrag verlangt werden. Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem zuständigen Ressortinhaber, in welchem Umfang allfällige Spesen der Tourenleiter übernommen werden.

Schlussbestimmungen

Beschwerdeinstanz für Teilnehmer, Tourenleiter und Bergführer ist der Vorstand des LAV.

Das vorliegende Tourenreglement wurde vom Vorstand am 1. Dezember 2021 genehmigt.

Vaduz, 1. Dezember 2021

Für den Vorstand des LAV:



Caroline Egger, Präsidentin



Peter Frick, Leiter Ressort Bergsport